

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* für Ärzte, Heil- und Pflegeberufe

Nr. 2/23

1. Wann können Ausfallpauschalen für entfallene Arzttermine zulässig sein?
2. Gemeinschaftspraxis wehrt sich gegen Verbandskostenregress
3. Grenzgänger in die Schweiz: Facharzt bei 24-Stunden-Diensten
4. EU-Recht: Supervisionsleistungen umsatzsteuerfrei
5. Umsatzsteuerfreiheit von Fertigarzneimitteln
6. Erdbeben: Unterstützungsleistungen leichter absetzbar

STEUERTERMINE

1. Wann können Ausfallpauschalen für entfallene Arzttermine zulässig sein?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Fall über die **Zulässigkeit von Ausfallpauschalen** zwischen Arzt und Patient entschieden und dabei deren Ausgestaltung **konkretisiert**.

Im konkreten Fall weigerte sich eine Mutter, eine **Ausfallpauschale** für zwei Termine ihrer Kinder bei einer Ergotherapie in Höhe von insgesamt **50 €** zu bezahlen. Aufgrund von Erkältungssymptomen und in Anbetracht einer möglichen **Corona-Infektion** eines ihrer Kinder sagte sie am Morgen vor den Terminen - also **weniger als 24 Stunden** zuvor - die Termine ab. Zu Beginn der Behandlung hatte sie jedoch ein Formular unterzeichnet, in dem stand, dass sie in Bezugnahme auf die gesetzlichen Regelungen eine Ausfallpauschale zu entrichten habe, wenn sie weniger als

24 Stunden vorher absage. Sie weigerte sich jedoch, diese Pauschale zu leisten, und bezog sich auf die seit dem 22.03.2020 geltende **Corona-Schutzverordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese verböte alle körpernahen Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden könne; therapeutische Maßnahmen dürften nur durchgeführt werden, sofern ein ärztliches Attest deren Notwendigkeit bestätige. Ein solches Attest lag für die Kinder der Beklagten aber gerade nicht vor.

Der BGH gab der Beklagten in letzter Instanz recht und wies die Klage ab. Ein **Zahlungsanspruch** der Ergotherapeutin in Verbindung mit der vereinbarten Ausfallpauschale **bestehe nicht**. Der BGH begründete seine Annahme damit, dass ein Anspruch voraussetze, dass die Beklagte mit der Annahme der ihr angebotenen Leistung in Verzug geraten wäre. Ein solcher **Verzug könne erst dann eintreten, wenn** der Ergotherapeutin die **Leistungserbringung**

überhaupt möglich sei. Aufgrund der damals geltenden Corona-Schutzverordnung sei das jedoch nicht der Fall gewesen.

Hinweis: Im konkreten Fall bestand zwar kein Anspruch auf die Ausfallpauschale - der BGH deutete jedoch an, dass eine solche Pauschale durchaus zulässig sei. Voraussetzung hierfür sei, dass den Patienten ersichtlich werde, dass der Termin eine bindende Vereinbarung beinhalte, die nicht nur internen Organisationszwecken diene, sondern dem Interessenausgleich beider Parteien.

2. Gemeinschaftspraxis wehrt sich gegen Verbandskostenregress

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) konkretisierte in seiner aktuellen Entscheidung den Grundsatz des Vorrangs der Richtgrößenprüfung. Eine chirurgische Gemeinschaftspraxis behandelte eine multimorbide ältere Patientin mit einem offenen Bein und extremem Lymphödem. Die Behandlung hatte insbesondere **hohe Verbandskosten** zur Folge - unter anderem für silberhaltige Feuchtverbände und elastische Binden. Die gesetzliche Krankenkasse leitete daraufhin ein **Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren** vor dem Prüfungsgremium ein. Das Prüfungsgremium leitete eine **Einzelfallprüfung** ein und ordnete wegen Unwirtschaftlichkeit einen Verbandskostenregress von ca. **30.000 €** an. Es begründete den Regress mit der nicht nachvollziehbaren Höhe der Ausgaben. Die behandelnden Ärzte klagten vor dem LSG - mit Erfolg.

Das LSG begründete seine Entscheidung mit dem **Grundsatz des Vorrangs der Richtgrößenprüfung**. Demnach steht einer Einzelfallprüfung der Wirtschaftlichkeit der Vorrang der Richtgrößenprüfung entgegen. Das Prüfungsgremium habe also eine Einzelfallprüfung durchgeführt, ohne zuvor eine Richtgrößenprüfung angesetzt zu haben. Eine solche Richtgrößenprüfung sei aber zwingend vorrangig. Dies gelte auch dann, wenn bei dem betroffenen Vertragsarzt keine Richtgrößenprüfung durchgeführt wurde. Die vom Gesetzgeber zum Schutz des Vertragsarztes vorgesehene **Toleranzgrenze** für sein gesamtes Verordnungsvolumen **würde unterlaufen**, wenn es den Prüfungsgremien frei überlassen wäre, anstelle der Richtgrößenprüfung Einzelfallprüfungen durchzuführen. Niedergelassene Ärzte müssen demnach bei einzelnen teuren Behandlungen keine Angst vor Kürzungen der Verbandskosten haben. Erst wenn der Arzt die **Gesamtverordnungskosten der Richtgrößengrenze um ca. 15 %** überschreitet, kann es zu Kürzungen kommen. Die Richtgrößengrenzen sind in den Heilmittel-Richtgrößenvereinbarungen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung festgelegt.

3. Grenzgänger in die Schweiz: Facharzt bei 24-Stunden-Diensten

Wenn sich bei Krankenhauspersonal regulärer Dienst und Rufbereitschaft lückenlos abwechseln, liegt ein **mehrtägiger ununterbrochener Arbeitseinsatz** vor. Dieser ist als

Einheit zu behandeln. Ob ein sogenannter **Nichtrückkehrtag** vorliegt, richtet sich ausschließlich nach der Rückkehr oder Nichtrückkehr am Ende des mehrtägigen Arbeitseinsatzes. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Urteilsfall ging es um einen Arzt, der im Streitjahr 2014 in Deutschland wohnte und neben seiner inländischen Tätigkeit als Honorararzt einer Klinik dreimal (für vier, acht bzw. 22 Tage) als Vertreter eines Facharztes in einer Schweizer Klinik tätig war. Strittig war, ob für den Arzt die **Grenzgängerregelung** anzuwenden ist. Das Finanzamt bejahte dies und unterwarf die Einkünfte aus der nichtselbstständigen schweizerischen Tätigkeit nach dieser Regelung der deutschen Einkommensteuer. Das Finanzgericht (FG) gab der hiergegen nach erfolglosem Einspruchsverfahren gerichteten Klage statt und unterwarf die Einkünfte lediglich dem Progressionsvorbehalt. Nach Ansicht des FG sei aufgrund der großen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort (207 km) eine regelmäßige Rückkehr zum Wohnort unzumutbar; es verneinte den Status als Grenzgänger.

Der BFH sah dies anders und hob das Urteil auf. Das FG habe die in der Schweiz erzielten Einkünfte zu Unrecht von der inländischen Besteuerung freigestellt. Der Arzt ist als **Grenzgänger gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** einzustufen. Danach ist die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort unerheblich. Relevant für die DBA-Regelung sei die regelmäßige Rückkehr an den Wohnort und unter welchen Voraussetzungen (für den Grenzgängerbegriff schädliche) Nichtrückkehrtage vorliegen. Zudem habe das FG die einzelnen Tage der Tätigkeit in der Schweiz getrennt betrachtet. Dadurch wurde die zulässige Anzahl der Nichtrückkehrtage überschritten. Im Streitfall liegt jedoch ein **ununterbrochener Arbeitseinsatz** (24-Stunden-Dienst) vor. Der jeweilige mehrtägige Arbeitseinsatz ist als **Einheit** zu betrachten. Für die Zahl der schädlichen Nichtrückkehrtage kommt es allein auf die Rückkehr oder die Nichtrückkehr am Ende des mehrtägigen Arbeitseinsatzes an. Damit ist sogar der sich über insgesamt 22 Tage dauernde Arbeitseinsatz als eine Einheit zu sehen. Der Arzt ist jeweils am Ende seiner drei Arbeitseinsätze zum Wohnort zurückgekehrt. Es liegt somit kein einziger Nichtrückkehrtag vor.

Hinweis: Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist die in der Schweiz erhobene Quellensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen.

4. EU-Recht: Supervisionsleistungen umsatzsteuerfrei

Supervisionsleistungen können nach EU-Recht umsatzsteuerfrei erbracht werden. Dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor. Geklagt hatte eine Frau, die Supervisionen gegenüber verschiedenen Auftraggebern (u.a. für Träger der Wohlfahrtspflege und der Kinder- und Jugendhilfe) erbracht hatte. Ihre **Zielgruppe waren dabei Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und andere in der Pflege tätige Arbeitnehmer**, die von ihr in beruflichen Alltagskompetenzen geschult wurden. Die

erzielten Jahresumsätze zwischen 14.000 € und 26.000 € wollte sie umsatzsteuerfrei belassen, das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung jedoch die Auffassung, dass die Leistungen weder nach deutschem Recht noch nach EU-Recht steuerfrei belassen werden können. Mangels Kleinunternehmenschaft setzte das Amt daher Umsatzsteuer fest.

Hinweis: Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht eine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen vor, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (z.B. der Bezirksregierung) vorlegen kann, wonach sie ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine staatliche Prüfung vorbereitet.

Der BFH entschied, dass die Supervisionsleistungen zwar nicht nach dem (eng gefassten) nationalen Recht umsatzsteuerbefreit waren, weil die Supervisorin keine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen konnte und auch nicht die unternehmerbezogenen Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllte. Anwendbar war nach Auffassung des Gerichts aber eine Umsatzsteuerbefreiung aus dem EU-Recht - entsprechend der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL). Diese Befreiung gilt für den **von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht**.

Die Supervisorin hatte nach Gerichtsmeinung derartigen Unterricht erteilt, denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden von der Umsatzsteuerbefreiung auch Unterrichtseinheiten erfasst, die sich auf die **Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung** beziehen. Die Klägerin war auch deshalb als Privatlehrerin im Sinne der MwStSystRL anzusehen, da sie für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung handelte. Sie konnte sich somit direkt auf die Umsatzsteuerbefreiung nach EU-Recht berufen.

5. Umsatzsteuerfreiheit von Fertigarzneimitteln

Die umsatzsteuerliche Beurteilung von Fertigarzneimitteln **an ambulant behandelte Patienten des Krankenhauses** ist immer wieder Gegenstand aktueller Rechtsprechung. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich dazu neu positioniert und ein Schreiben veröffentlicht.

Nach seiner **bisherigen Auffassung** handelte es sich bei der Abgabe von nicht patientenindividuell hergestellten Medikamenten (sogenannte Fertigarzneimittel) durch ermächtigte Krankenhausambulanzen oder durch eine Krankenhausapotheke im Rahmen der ambulanten Behandlung im Krankenhaus **um umsatzsteuerpflichtige Umsätze**. Das BMF passt sich nun der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an und ordnet die Abgabe von Fertigarzneimitteln einer **umsatzsteuerfreien Heilbehandlungsleistung** zu. **Voraussetzung** ist, dass es sich um einen **integralen**

Therapiebestandteil handelt, der zur Erreichung der therapeutischen Ziele unentbehrlich ist. Dabei ist die **ärztliche Entscheidung** über die Notwendigkeit der Behandlung **ausschlaggebend**. Die Abgabe von Fertigarzneimitteln kann auch eine selbständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Heilbehandlung sein, wenn diese für die Heilbehandlung unerlässlich ist (z.B. schmerzstillende oder entzündungshemmende Medikamente).

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn Umsätze, die vor dem 01.01.2023 ausgeführt wurden, umsatzsteuerpflichtig behandelt worden sind. Bei der **Rechnungserstellung** ist ab sofort zu beachten, dass die Abrechnung der Fertigarzneimittel **ohne Umsatzsteuer ausweis und mit dem Hinweis auf Umsatzsteuerfreiheit** zu erfolgen hat. Andernfalls ist die ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der Umsatzsteuerfreiheit das Recht auf **Vorsteuerabzug** aus den damit verbundenen Aufwendungen **entfällt**. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte zudem der fehlende Vorsteuerabzug bei der **Preisgestaltung** kalkuliert werden (z.B. bei der Abrechnung für **Privatpatienten**). Auch der jeweils geltende **Krankenhausapothekenvertrag** sollte dahingehend geprüft werden, ob er bereits Regelungen zur Kompensation des wegfallenden Vorsteuerabzugs in Form von Zuschlägen enthält.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, die Umstellung so schnell wie möglich mit den Abrechnungsdienstleistern zu klären. Hinsichtlich Veranlagung, Rechnungsberichtigung und dem weiteren Vorgehen gegenüber den Krankenkassen sollten Sie sich mit Ihrem steuerlichen und rechtlichen Berater unbedingt abstimmen. Sprechen Sie uns also gerne an!

6. Erdbeben: Unterstützungsleistungen leichter absetzbar

Unternehmen und Privatpersonen können ihre Unterstützungsleistungen für die Opfer der **Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien** steuerlich unter erleichterten Voraussetzungen abziehen. Ähnlich wie beim Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mehrere Regelungen vorübergehend gelockert:

- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Bis zum 31.12.2023 geleistete Spenden müssen dem Finanzamt nicht per Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, wenn sie auf ein Sonderkonto eingezahlt wurden, das von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder inländischen anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Katastrophenhilfe eingerichtet wurden. Spenden auf diese Konten werden steuerlich anerkannt, wenn der Spender dem Finanzamt einen Bareinzahlungsbeleg, einen Kontoauszug oder einen Ausdruck aus dem Onlinebanking vorlegt.

- **Betriebsausgabenabzug:** Unternehmen können geleistete Zuwendungen zur Erdbebenhilfe als Betriebsausgaben abziehen, sofern sie sich dadurch wirtschaftliche Vorteile versprechen (etwa auch in Form einer Imageverbesserung). Es gelten die Abzugsregeln zu **Sponsoring-Maßnahmen**. Bis zum 31.12.2023 geleistete unentgeltliche Leistungen aus dem Betriebsvermögen an unmittelbar vom Erdbeben betroffene Geschäftspartner dürfen **in voller Höhe** als Betriebsausgaben verbucht werden, sofern diese Leistungen dazu dienen, die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten - das steuerliche Abzugsverbot für Geschenke über 35 € gilt in diesen Fällen nicht. Andere Zuwendungen des Unternehmens, die nicht unter diese Fallgestaltung fallen, dürfen ebenfalls in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern es sich um Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen handelt (Geldleistungen sind nicht begünstigt).
- **Unterstützung von Arbeitnehmern:** Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers an einzelne betroffene Arbeitnehmer bleiben nur unter den **besonderen Abzugsvoraussetzungen** der Lohnsteuerrichtlinien

steuerfrei, zum Beispiel ist eine Auszahlung durch eine unabhängige Einrichtung oder den Betriebsrat erforderlich. Diese Voraussetzungen hat das BMF nun vorübergehend aufgehoben. Auch Leistungen über 600 € pro Jahr sind nunmehr regelmäßig nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

- **Arbeitslohnspenden:** Verzichten Arbeitnehmer zur Unterstützung von Erdbebenopfern auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns, so bleiben diese Lohnanteile steuerfrei, wenn die Geldmittel zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines Geschäftspartners fließen oder auf ein zugelassenes Spendenkonto eingezahlt werden.

Hinweis: Die erleichterten Abzugsvoraussetzungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 06.02. bis 31.12.2023 durchgeführt wurden bzw. werden.

STEUERTERMINE

Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023
10.05. (*15.05.)	12.06. (*15.06.)	10.07. (*13.07.)
Umsatzsteuer (Monatszähler)	Umsatzsteuer (Monatszähler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszähler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszähler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
15.05. (*19.05.)		
Gewerbsteuer Grundsteuer		
26.05.	28.06.	27.07.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.